

Wurfzettel Nr. 126

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 2. Oktober 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Bis auf weiteres ist jeder Zuzug nach Würzburg gesperrt — auch für Berufstätige. Ausgenommen sind nur heimkehrende Soldaten, deren Eltern hier wohnen. Alle sonstigen Zuzugsgesuche sind zwecklos. Wohnungstausch von hier nach auswärts wird bearbeitet.
2. Das regelmäßige Training der Leichtathleten und -Athletinnen findet nur noch Sonntags, jeweils ab 9 Uhr auf dem Sanderrasen statt.
3. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß sämtliche Kraftfahrzeuge zur Durchführung von Fahrten einer schriftlichen Fahrgenehmigung bedürfen und zwar: Personenkraftwagen für sämtliche Fahrten, die aus dem Stadtgebiet von Würzburg hinausführen. Lastkraftwagen einschl. Lieferwagen, Behelfslieferwagen u. Zugmaschinen für sämtliche Fahrten in und außerhalb des Stadtgebietes. Fahrzeuge des Werkverkehrs, die ausschließlich für den eigenen Betrieb fahren, können auf Antrag von der Verpflichtung einer Fahrgenehmigung innerhalb des Stadtgebietes entbunden werden. Für dieses Fahrzeug wird dann ein entsprechender Vermerk durch die Fahrbereitschaft in das Fahrtenbuch eingetragen. Fahrten aus dem Stadtgebiet bedürfen jedoch in jedem Fall einer schriftlichen Fahrtanweisung. Für alle LKW einschl. Behelfslieferwagen ist ein Fahrtenbuch zu führen. Fahrtenbuchabrisse sind für die vergangene Woche bis spätestens jeden Dienstag der folgenden Woche bei der Fahrbereitschaft, Zimmer 14 einzureichen. Für genaue Ausfüllung des Vordruckes ist Sorge zu tragen. Unvollständig ausgefüllte Fahrtenberichte werden zurückgewiesen. Fahrtenbücher sind bei der Fahrbereitschaft zum Preis von RM — .50 erhältlich. Diese Fahrtenbücher sind ständig bei dem auf Fahrt befindlichen Fahrzeug mitzuführen und den Polizeiorganen auf Verlangen mit der Fahrtanweisung vorzuzeigen. Ausführung von Fahrten ohne schriftliche Fahrtanweisung haben sofortige Beschlagnahme des Fahrzeuges zur Folge.
4. Am Samstag, den 6. Oktober um 10 Uhr findet im Stadthaus I. Stock eine Versammlung des Tabakwaren-Großhandels — Mitglieder des Tabakwaren-Großhandels — statt.
5. Am Freitag, den 5. Oktober 1945 um 15 Uhr findet im Stadthaus I. Stock eine Versammlung des Textilwaren-Einzelhandels statt.
6. Die 250 g Zucker, die die Kleinkinder bis zu 6 Jahren erhalten, können von der 81. Zuteilungs-Periode nur aufgrund einer Vorbestellung bezogen werden. Die Vorbestellung hat gegen Abgabe des Abschnittes IV K der Lebensmittelkarten 80 bei demjenigen Letzverteiler, bei dem der Zucker bezogen wird, bis 13. Oktober 1945 zu erfolgen. Der Letzverteiler hat die Vorbestellabschnitte IV K gesondert aufgeklebt in der 1. Woche der 81. Zuteilungs-Periode im Markenrücklauf einzureichen.
7. Personen über 70 Jahre erhalten täglich $\frac{1}{4}$ Liter entrahmte Frischmilch zusätzlich. Es wird ihnen demzufolge von der zuständigen Bezirksstelle auf Antrag ein Berechtigungsschein über 7 Liter entrahmte Frischmilch von der 81. Zuteilungs-Periode an ausgestellt.
8. Es ergeht hiermit an sämtliche Halter von Hühnern, Gänsen, Enten und Puten die Aufforderung, ihren Tierbestand in der Zeit vom 8.—15. Oktober 1945 vormittags 8—12 Uhr beim Ernährungsamt B, Zellerstraße 40 III. Stock, Zimmer 95 zu melden. Die Meldung bezieht sich auf alle Hühner, ohne Unterschied ob es sich um Schlacht- oder Legehühner handelt und auf alle Jungtiere, ganz gleich, wann sie geschlüpft sind. Bei der Meldung ist der graue Haushaltausweis vorzulegen und der Eierablieferungsbescheid dem Ernährungsamt zurückzugeben. Die Meldung können nur Personen machen, die den Tierbestand genau kennen. Wer falsche Meldungen macht, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.
9. Die Tierhalter werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Eierablieferungspflicht auch im neuen Wirtschaftsjahr besteht und sie schon jetzt mit der Ablieferung beginnen können. Die Sammelstellen stellen vorläufige Ablieferungsbestätigungen aus, die gut aufzubewahren sind, damit die abgelieferten Eier später auf den Ablieferungsbescheid des Ernährungsamtes übertragen werden können. Der Ablieferungsbescheid wird nach Fertigstellung den Ablieferungspflichtigen zugehen.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister